

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Rheintal

www.kesb.sg.ch

Jahresbericht 2024

Inhalt

Vorwort.....	1
Ohne Solidarität gibt es keine Gemeinschaft	1
Kindes- und Erwachsenenschutz als gemeinsame Aufgabe.....	2
Zahlen und Fakten	3
Kindesschutz	3
Erwachsenenschutz.....	5
Entscheide und Rechtsmittel.....	6
Abklärungsdienst.....	7
Aus der Praxis: Antrag auf Sofortmassnahmen	7
Kindeswohlabklärungen im Jahr 2024.....	8
Fachdienst Recht.....	9
Aus der Praxis: Ein Elternteil verstirbt – Wieso ist für dessen minderjährige Kinder meist eine Interessenkollisionsbeistandschaft zu errichten?.....	9
Fachdienst Revisorat.....	10
Aus der Praxis: Arbeiten im Zusammenhang mit einer Revision	10
Private Beistandspersonen	11
Personelles	12
Organigramm per 31. Dezember 2024	13
Dank	14

Vorwort

“Vereinte Kraft ist zur Herbeiführung des Erfolges wirksamer als zersplitterte oder geteilte.” Thomas von Aquin

Ohne Solidarität gibt es keine Gemeinschaft

Wirkungsvoller und nachhaltiger Kindes- und Erwachsenenschutz bedarf einer solidarischen Gemeinschaft. Die meisten Menschen wenden sich in schwierigen Situationen an die Familie, Freundinnen und Freunde oder andere Menschen, denen sie vertrauen, an Unterstützungsdienste oder Beratungsstellen. Können das private Netzwerk und die aufgesuchten professionellen Angebote nicht ausreichend Schutz und Hilfe bieten und besteht eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Erwachsenen, kann eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht werden.

Der Behörde werden in Zusammenhang mit der Sicherung und Wiederherstellung des Wohls und Schutzes von Kindern und Erwachsenen wichtige Fragen und anspruchsvolle Situationen zur Entscheidung gebracht. In einem komplexen Gefüge beteiligter Personen und vielfältiger Interessen ist es unsere Aufgabe, zum Schutz und Wohl von Kindern, Jugendlichen und ihrer Entwicklung sowie zum Schutz und Wohl von Erwachsenen, unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen zu handeln. Nicht selten erhöhen vorausgehende Misserfolge, Konflikte und enttäuschte beziehungsweise nicht erfüllte Erwartungen den Druck auf die Suche nach stabilen Lösungen und geeigneten Massnahmen.

Es zeigt sich immer wieder, dass hier Solidarität, im Sinne eines gelingenden Miteinanders, eine grosse und wirksame Ressource ist. Situationen und Entwicklungen zu analysieren, Entscheidungen differenziert vorzubereiten und zu vollziehen sowie Massnahmen auszuwählen und umzusetzen, die individuellen wie gesellschaftlichen Interessen und Erwartungen gerecht werden, braucht funktionierende interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Behörde und mit den zahlreichen verschiedenen Partnerinnen und Partner, bei allen Beteiligten auf Basis einer solidarischen Grundhaltung. «Solidarität ist das, was unsere Gemeinschaft zusammenhält, ein geistiges Prinzip der Verbundenheit, in dem sich jedes soziale Miteinander in der Demokratie überhaupt erst zu entfalten beginnt und das im Handeln sichtbar wird», hält Ina Schmidt, Kulturwissenschaftlerin und Philosophin, fest.

Wir arbeiten für Individuen und das Gemeinwohl unserer demokratischen Gesellschaft. Gemeinwohl wird dann geschaffen, wenn die oder der Einzelne die soziale Gemeinschaft positiv erlebt. Organisationen und Institutionen spielen dabei eine zentrale Rolle. Der St. Galler Public Value Ansatz nach Meynhardt (2008) definiert Gemeinwohl als ein in der Wahrnehmung und in menschlichen Grundbedürfnissen verankertes und durch Organisationen beeinflussbares Konzept. Darin spielen die nachstehenden vier gleichwertig nebeneinanderstehenden menschlichen Grundbedürfnisse nach Epstein eine wesentliche Rolle:

- **Aufgabenerfüllung – Grundbedürfnis nach Orientierung und Kontrolle**

Wir alle wollen verstehen, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge kennen, uns orientieren können und den eigenen Handlungsspielraum erhalten oder erweitern.

Eine Organisation wird dann positiv bezüglich ihres Beitrages zum Gemeinwohl bewertet, wenn sie im Auge des Betrachters in ihrem Kerngeschäft gute Arbeit leistet und einen wahrnehmbaren Nutzen stiftet.

- **Zusammenhalt – Grundbedürfnis nach positiven Beziehungen**

Der Mensch sucht Anerkennung und Zugehörigkeit bei einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Solidarität, Kooperation, Macht, Status und Gruppenidentität spielen eine Rolle.

Organisationen, die in einem Gemeinwesen den Zusammenhalt fördern, tragen diesem Grundbedürfnis Rechnung.

- **Lebensqualität – Grundbedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung**

Individuen streben nach positiven Erfahrungen, Wohlbefinden, Spass und Glück und der Befriedigung auch von Genussbedürfnissen. Eine Organisation, die zur Lebensqualität beiträgt und der beziehungsweise dem Einzelnen positive Erfahrungen, auch im Kollektiv, ermöglicht, bedient dieses Grundbedürfnis.

- **Moral – Grundbedürfnis nach Selbstwerterhalt und -steigerung**

Alle Menschen wünschen sich ein positives Selbstbild und hohes Selbstwertgefühl. Damit verknüpft ist das individuelle Gerechtigkeitsempfinden beziehungsweise das Selbstverständnis und Selbstkonzept einer Person.

Organisationen, die dem Individuum ein positives Selbstwertgefühl ermöglichen, sich aus Sicht der oder des Betroffenen «anständig verhalten», werden bezüglich der Moraldimension hoch bewertet.

Je nach Aufgabenbereich gelingt es Organisationen unterschiedlich gut, in den verschiedenen Dimensionen zu einer positiven Einschätzung der Betroffenen zu gelangen.

Kindes- und Erwachsenenschutz als gemeinsame Aufgabe

Effektiver Schutz von Kindern und Erwachsenen gelingt nur durch Zusammenarbeit. Soziale Dienste, Berufs- und private Beistandspersonen, Schulen, Institutionen als Lebens-, Arbeits- und Schulräume, Sozialarbeit, Beratungsstellen, Amts-, allgemeine und Fachärztinnen und -ärzte, Fachpersonen aus medizinischer, psychologischer und pädagogischer Therapie und Kliniken, Polizei und Gerichte – durch ein Zusammenwirken als solidarische Organisationen lassen sie alle gemeinsam unterstützende und schützende Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz gelingen.

«Solidarität» bezeichnet vor allem als Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens ein Gefühl der Zusammengehörigkeit. Dies äussert sich in gegenseitiger Hilfe und dem Eintreten füreinander. Wir halten es für wichtig, unsere Arbeit zum Schutz und Wohl von Menschen solidarisch mit dem Gefühl der Zusammengehörigkeit zu gestalten.

Zahlen und Fakten

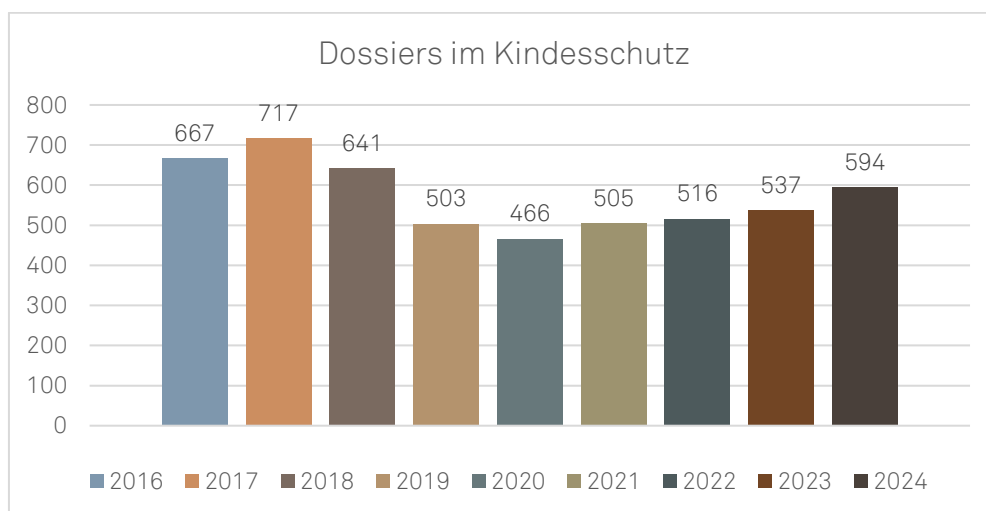
Die KESB Rheintal startete mit 1'295 Dossiers ins Jahr 2024 und beendete das Jahr 2024 mit 1'347 Dossiers (+52).

Das Zuständigkeitsgebiet der KESB Rheintal umfasst 74'445 Einwohnende¹. Die KESB Rheintal führte also per 31. Dezember 2024 pro 1'000 Einwohnende 18.1 Dossiers (Vorjahr: 17.6).

Der Begriff «Dossier» umfasst nicht nur das Total der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen gemäss untenstehenden Grafiken. Dazu gehören beispielsweise auch Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und die Genehmigung von neu erstellten oder angepassten Unterhaltsverträgen.

Die detaillierten Zahlen zum Kindes- und Erwachsenenschutz können den nachfolgenden Grafiken entnommen werden.

Kindesschutz

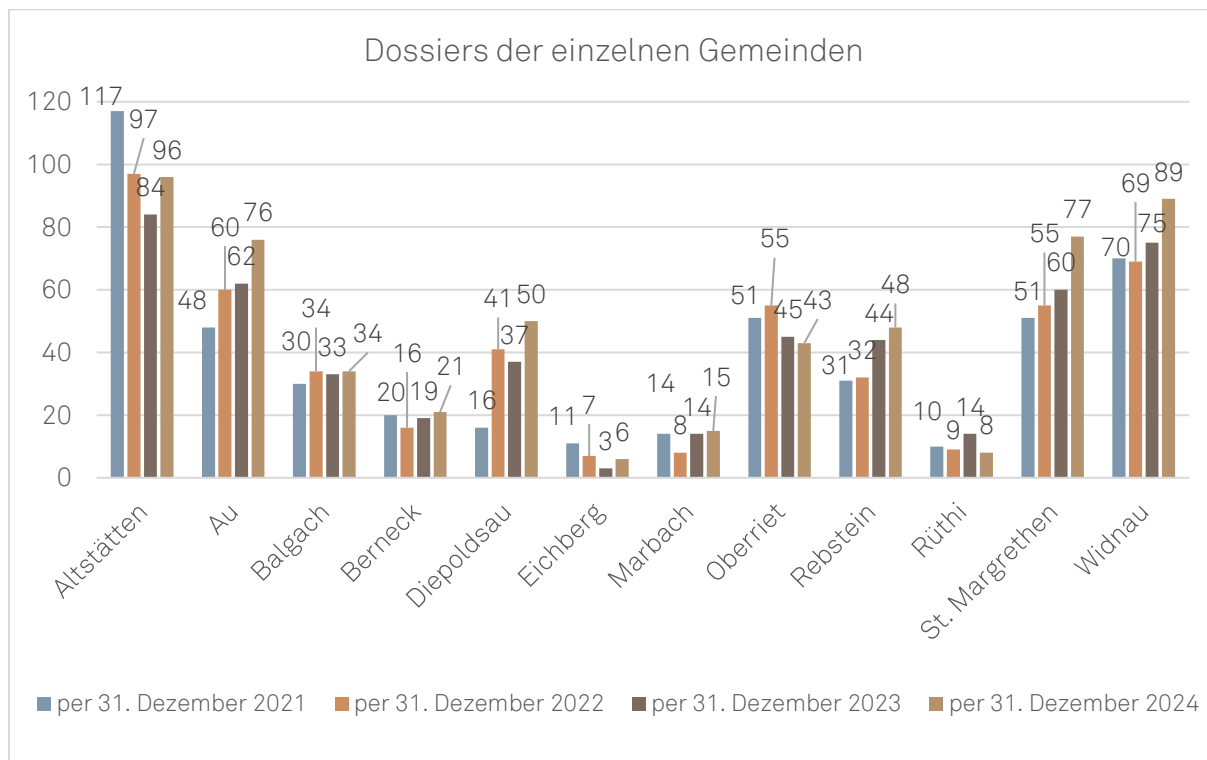


Kindesschutzmassnahmen werden getroffen, wenn die Eltern verhindert sind oder eine Interessenkollision zwischen Eltern und Kind besteht, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen und wenn die Eltern in der Erziehung Unterstützung benötigen und die Interessen des Kindes mithilfe einer Massnahme wahrgenommen beziehungsweise vertreten werden müssen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Dossiers im Kindesschutz um rund 10 Prozent gestiegen. Unabhängig von der Anzahl der Dossiers nehmen die Komplexität der zu

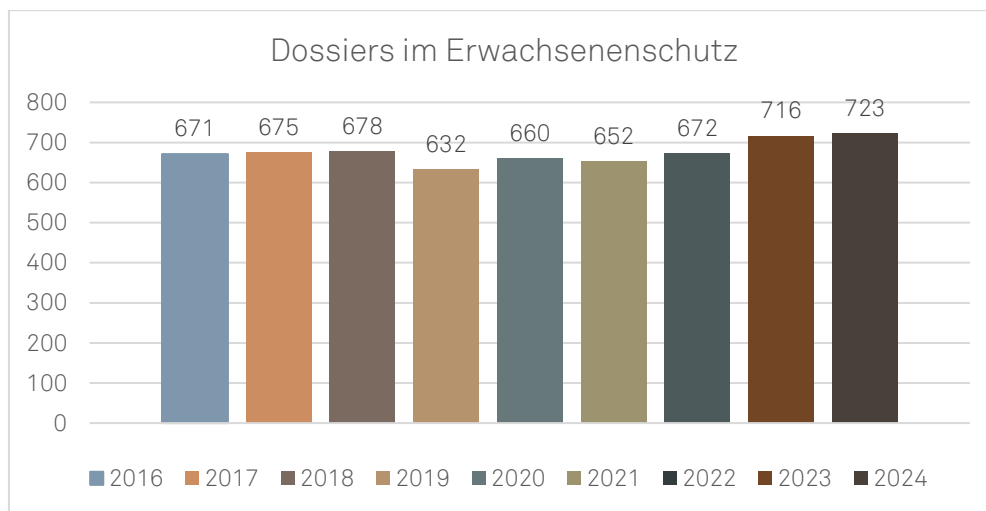
¹ Datenquelle: Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2024 gemäss Angaben Rheintaler Gemeinden

bearbeitenden Fälle und die Anforderungen an die Klärung der Sachverhalte sowie an die Entscheidungsfindung zu.

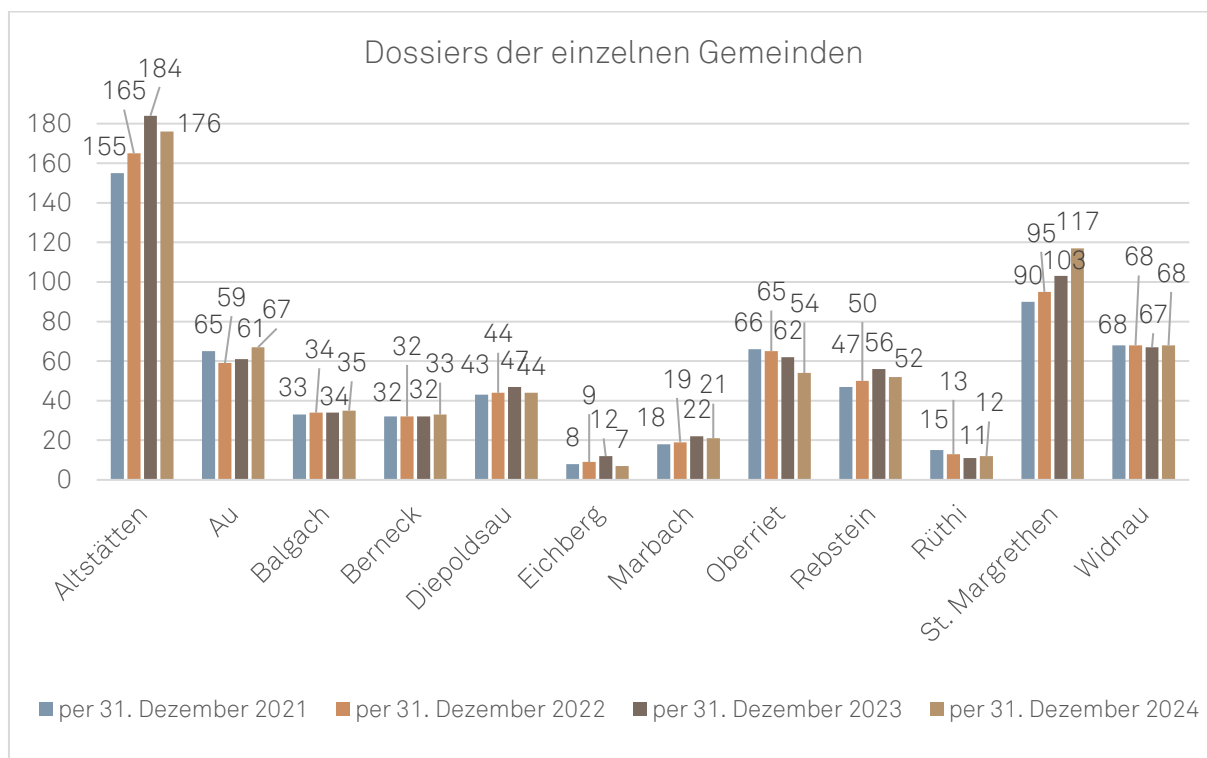


Die Übersicht zeigt die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden auf. Die Differenz von 31 Dossiers zwischen dem Total an Dossiers im Kinderschutz und der Summe der auf die Gemeinden verteilten ergibt sich aufgrund derjenigen Dossiers, in welchen sich Personen im Einzugsgebiet der KESB Rheintal aufhalten, aber nicht den zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort begründen, sowie in welchen Personen den Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes der KESB Rheintal haben und deren Übertragung an die neu zuständige Behörde noch nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen kann.

Erwachsenenschutz



Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen werden massgeschneiderte Beistandschaften verfügt. Die Unterstützung soll in jenen Lebensbereichen wirken, in welchen die betroffene Person Hilfe, sei es durch Begleitung, Vertretung oder Mitwirkung, benötigt. Auch nichtmassnahmegebundene Geschäfte wie die Validierung von Vorsorgeaufträgen werden in Dossiers im Erwachsenenschutz geführt. Die Anzahl der Dossiers im Erwachsenenschutz ist im Vergleich zum Vorjahr lediglich um knapp ein Prozent gestiegen.



Die Übersicht zeigt die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden auf. Die Differenz von 37 Dossiers zwischen dem Total an Dossiers im Erwachsenenschutz und der Summe der auf die Gemeinden verteilten Dossiers ergibt sich aufgrund derjenigen Dossiers, in welchen Personen den Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes der KESB Rheintal haben und deren Übertragung an die neu zuständige Behörde noch nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen kann.

In Summe zeigen sich im Kindes- und Erwachsenenschutz folgende Trends:

- Die Anzahl der bearbeiteten Dossiers ist im Einzugsgebiet der KESB Rheintal leicht angestiegen, wobei der Anstieg im Kinderschutz deutlicher ausfällt als im Erwachsenenschutz.
- Diese Entwicklung deckt sich mit den Zahlen des Kantons St. Gallen und der gesamten Schweiz zum Kalenderjahr 2023. Die Statistik für 2024 liegt aktuell noch nicht vor.
- Die KESB Rheintal stellt einen erhöhten Aufwand in den einzelnen zunehmend komplexer werdenden Fällen fest. Die Fragestellungen und herausfordernden Situationen sind häufig sehr vielschichtig, sodass sich sowohl die Abklärungen als auch die Festlegung geeigneter Massnahmen aufwändig gestaltet. Dazu kommt, dass das Angebot an geeigneten Institutionen insbesondere für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen sowie die nötigen Plätze im Bereich der ambulanten und stationären Kinder-/Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie oft nicht ausreicht.

Entscheide und Rechtsmittel

Im Jahr 2024 wurden 1'370 Beschlüsse beziehungsweise Verfügungen durch die KESB Rheintal erlassen. Davon wurden 15 mit 17 Beschwerden (mehrere Anfechtungen pro Entscheid) bei der Verwaltungsrekurskommission, der ersten Rechtsmittelinstanz, angefochten. Alle Beschwerden betrafen Entscheide des Kinderschutzes. Es wurden keine Erwachsenenschutzentscheide aus dem Jahr 2024 angefochten.

Von den total 17 Beschwerden wurden 13 abgeschrieben. Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise eine Beschwerde wieder zurückgezogen oder der Kostenvorschuss nicht geleistet wird. Aus formellen Gründen trat die Verwaltungsrekurskommission auf 1 Beschwerde nicht ein. Aktuell sind noch 3 Beschwerden gegen Entscheide aus dem Jahr 2024 pendent.

Im Jahr 2024 erledigte die Verwaltungsrekurskommission 12 pendente Beschwerden aus den Vorjahren. Dabei wurden 4 Beschwerden abgeschrieben, auf 3 Beschwerden nicht eingetreten, 3 Beschwerden abgewiesen und 2 gutgeheissen. Die gutgeheissenen Beschwerden betrafen Entscheide des Erwachsenenschutzes, alle anderen Entscheide des Kinderschutzes.

Abklärungsdienst

Aus der Praxis: Antrag auf Sofortmassnahmen

Die Abklärungen der KESB Rheintal im Kinderschutz werden nach der KORKIS-Methodik durchgeführt und sind grundsätzlich nicht interventionsorientiert. Die umfassende Sozialabklärung im Rahmen eines Vollverfahrens wird innerhalb von etwa 12 Wochen durchgeführt. Der Abschluss erfolgt mit einem Bericht, der entweder Empfehlungen für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen oder für eine Einstellung des Verfahrens an das verfahrensleitende Behördenmitglied enthält.

Zeigt sich jedoch bereits zu Beginn oder während der Abklärung eine akute Kindeswohlgefährdung, die sofortige Kinderschutzmassnahmen erfordert, hat die Abklärungsperson die Möglichkeit, bereits während der Abklärung einen schriftlichen Antrag auf Kinderschutzmassnahmen – sogenannte Sofortmassnahmen – zu stellen. Diese können jegliche Kinderschutzmassnahmen umfassen, wie beispielsweise die Errichtung einer Beistandschaft, die Installation einer sozialpädagogischen Familienbegleitung oder auch eine ausserfamiliäre Platzierung. Der Antrag folgt der KORKIS-Methodik und ist nach einer vorgegebenen Struktur aufgebaut. Grundsätzlich bespricht die Abklärungsperson die ausserordentliche Situation in der Familie, die einen Sofortantrag rechtfertigt, in der Intervention des Abklärungsdienstes. Das verfahrensleitende Behördenmitglied wird zudem vorab mündlich ausführlich über den beabsichtigten Antrag informiert.

Inhalt des Antrags auf Sofortmassnahmen:

- *Beschreibung der aktuellen Situation / Krise:*
Die familiäre Situation wird umfassend geschildert, um der Verfahrensleitung einen Überblick zu ermöglichen.
- *Begründung der Dringlichkeit:*
Es wird erläutert, weshalb die beantragte Sofortmassnahme unaufschiebbar ist. Dabei werden insbesondere die Gründe für die Dringlichkeit sowie die konkreten Risiken für das Kindeswohl dargelegt.
- *Empfohlene Sofortmassnahmen:*
Auf Basis der beschriebenen Krisensituation werden konkrete Kinderschutzmassnahmen aufgelistet, die aus Sicht der Abklärungsperson per sofort erforderlich sind.

Der Antrag auf Sofortmassnahmen wird der Verfahrensleitung in schriftlicher Form übermittelt. Das verfahrensleitende Behördenmitglied kann die empfohlenen Massnahmen superprovisorisch, d.h. ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Personen, oder vorsorglich für die Dauer der Abklärung anordnen. Dadurch kann die notwendige Unterstützung bereits während der laufenden Abklärung installiert werden. Gegebenenfalls wird der Rechtsdienst der KESB Rheintal in den Prozess eingebunden,

um die entsprechenden Verfügungen und Beschlüsse zu verfassen. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Sofortmassnahmen verschiedene Fachbereiche der KESB Rheintal involviert.

Damit die empfohlenen Massnahmen schnellstmöglich installiert werden können, übernimmt die Abklärungsperson die Organisation des externen Helfernetzes und führt bei Bedarf Erstgespräche mit den Eltern und den Fachpersonen. Dies auch dann, wenn eine Beistandschaft empfohlen wird, um das geforderte schnelle Handeln sicherzustellen.

Die Abklärung wird nach der Anordnung von Sofortmassnahmen regulär fortgeführt. Im Rahmen des Abklärungsprozesses werden die vorsorglich installierten Massnahmen überprüft und deren Notwendigkeit neu beurteilt. So gibt die Abklärungsperson am Ende der Abklärung eine Empfehlung ab, ob die bereits bestehenden Kindesschutzmassnahmen zu bestätigen, anzupassen oder zu beenden sind. Dieses strukturierte Vorgehen gewährleistet, dass der Fokus während der gesamten Abklärung auf dem Wohl des betroffenen Kindes oder der betroffenen Kinder liegt und trotz der Haltung, grundsätzlich interventionslos abzuklären, eine schnelle und bedarfsgerechte Intervention erfolgt, wenn dies erforderlich ist.

Kindeswohlabklärungen im Jahr 2024

Die folgende Grafik zeigt alle abgeschlossenen Kindeswohlabklärungen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024. Laufende Abklärungen, die im Jahr 2024 begonnen, jedoch nicht abgeschlossen und ins Folgejahr übertragen wurden, sind in der Grafik nicht berücksichtigt. Der in den Vorjahren beobachtete Trend steigender Fallzahlen setzte sich auch in diesem Jahr fort.

Im Jahr 2024 wurden die externen Abklärenden neu auch für die Durchführung von Kurzabklärungen qualifiziert. Insgesamt führten sie im vergangenen Jahr 4 Kurzeinschätzungen und 13 Vollverfahren durch.

Datenkörper	2024	2023	2022	2021	2020
Kurzeinschätzungen	43	35	37	26	18
Kinder im Haushalt	72	55	70	49	32
Vollverfahren	65	42	36	41	26
Kinder im Haushalt	111	92	65	67	49
Gesamt abgeklärte Kinder	183	147	135	116	81

Fachdienst Recht

Aus der Praxis: Ein Elternteil verstirbt – Wieso ist für dessen minderjährige Kinder meist eine Interessenkollisionsbeistandschaft zu errichten?

Verstirbt ein Elternteil, ist dies für den überlebenden Elternteil sowie die hinterbliebenen Kinder, die möglicherweise noch minderjährig sind, ein schwerer Schicksalsschlag. Und als ob die Situation nicht schon schwierig genug wäre, meldet sich wenige Wochen nach dem Tod des geliebten Menschen die KESB. Dies mit der Begründung, dass für die hinterlassenen minderjährigen Kinder für deren Vertretung in der Erbangelegenheit die Errichtung einer Interessenkollisionsbeistandschaft zu prüfen sei. Wieso das?

Üblicherweise werden minderjährige Kinder gegenüber Drittpersonen von ihren Eltern im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge vertreten (vgl. Art. 304 Abs. 1 ZGB). Dieses Vertretungsrecht der Eltern entfällt jedoch von Gesetzes wegen, wenn diese in einer Angelegenheit Interessen haben, die denen des Kindes widersprechen (Art. 306 Abs. 3 ZGB). Bei einer solchen Konstellation befinden sich die Eltern in einer sogenannten Interessenkollision. Die Vertretungsbefugnisse entfallen jedoch bloss in Bezug auf die Angelegenheit, welche die Interessenkollision betrifft. Die Vertretungsrechte in sonstigen Angelegenheiten bleiben unberührt.

Somit ist bei einer Interessenkollision zu prüfen, wer die Vertretung des minderjährigen Kindes für die bestimmte Angelegenheit übernimmt. Gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB ernennt die Kindesschutzbehörde eine Beistandsperson oder sie regelt diese Angelegenheiten selbst.

Die Interessenskollision ist abstrakt zu beurteilen, was bedeutet, dass eine Beistandschaft zu errichten ist, sobald Umstände auf eine Interessenskollision hindeuten. Die Errichtung einer Beistandschaft ist deshalb auch nötig, wenn die Eltern in tatsächlicher Hinsicht beste Absichten haben, die Kindesinteressen nicht zu verletzen (BK, Affolter/Vogel, N 32 ff. zu Art. 306 ZGB).

Somit liegt oftmals eine Interessenskollision vor, wenn eine Person verstirbt, welche den Ehepartner/die Ehepartnerin sowie gemeinsame minderjährige Kinder hinterlässt. Da der überlebende Elternteil als hinterbliebener Ehepartner/-partnerin selbst am Erbe des verstorbenen Elternteils beteiligt ist, kann dieser rechtlich gesehen nicht gleichzeitig auch das minderjährige Kind in der Erbsache vertreten. Denn eine Begünstigung der einen Person würde eine Benachteiligung der anderen zur Folge haben.

Entsprechend ist für die Vertretung der Interessen des Kindes im Nachlass des verstorbenen Elternteils eine Beistandsperson einzusetzen. Die Beistandsperson wird von der KESB Rheintal im Wesentlichen mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- zusammen mit dem überlebenden Elternteil die Nachlassverhältnisse festzustellen,
- die vermögensrechtlichen Interessen des Kindes am Nachlass des verstorbenen Elternteils zu wahren,

- vorab zu prüfen, ob der Nachlass angetreten werden kann oder die Erbschaft ausgeschlagen werden muss,
- bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung mitzuwirken und den erforderlichen Erbteilungsvertrag in Vertretung des Kindes mitzuunterzeichnen,
- den von allen Erben (samt Beistandsperson) unterzeichneten Erbteilungsvertrag gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rheintal zur Genehmigung einzureichen,
- für die Ausscheidung und Anlage des Erbteils des Kindes besorgt zu sein.

Verständlicherweise verunsichert oder verärgert es die betroffenen Familien, dass die KESB in der ohnehin sehr herausfordernden, intimen und traurigen Situation involviert ist. Umso wichtiger ist es, dem überlebenden Elternteil von Anfang an diesbezügliche Sorgen zu nehmen und den Grund für die Intervention sowie die Aufgaben der KESB zu erklären. Die KESB sucht gemeinsam mit der Familie nach einer passenden Vertretung des Kindes. Diese wiederum sucht mit der Familie nach einer Nachlassregelung, welche für alle Erben stimmt. Bestenfalls fühlt sich die Familie durch die (auf die Erfüllung der eng gefassten Aufgaben begrenzte) Beistandschaft unterstützt und nicht allein gelassen.

Nach Abschluss der Nachlassangelegenheit hebt die KESB Rheintal die Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB wieder auf.

Im Jahr 2024 wurde für sieben Kinder eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB infolge Versterbens eines Elternteils errichtet.

Fachdienst Revisorat

Aus der Praxis: Arbeiten im Zusammenhang mit einer Revision

Besteht eine Beistandschaft mit einer Einkommens- und/oder Vermögensverwaltung, so ist die Beistandsperson beauftragt, der KESB Rheintal mindestens alle zwei Jahre nebst dem Bericht auch eine Rechnung zur Prüfung einzureichen. Diese Prüfung wird vom Fachdienst Revisorat vorgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben auf dem Zahlungsverkehrskonto während der Berichtsperiode werden anhand der bezahlten Rechnungen abgeglichen. So ist es nebst der pünktlichen Zahlung auch nötig, dass die Rechnung auf die betroffene Person lautet. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Überprüfung der Berechnung von Ergänzungsleistungen der Sozialversicherung. Hauptaugenmerk ist unter anderem auf Positionen wie Miet- oder Heimkosten, das Vermögen, den Lohn und die Berufskosten zu richten. Ferner prüft der Fachdienst Revisorat, ob die Beistandsperson bei der Sozialversicherung die Krankheits- und Behinderungskosten zur Rückerstattung geltend gemacht hat. Denn Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten. Dazu zählen unter anderem die Kosten aus der Grundversicherung (Franchise und Selbstbehalt), Zahnarztkosten, Transportkosten zu Arztterminen oder Pflege und Betreuung zu Hause, sofern diese Kosten nicht von der Krankenkasse oder einer anderen Versicherung gedeckt werden. Weiter prüft der

Fachdienst Revisorat anhand der aktuellen Policen, ob eine Über- oder Unterversicherung vorliegt. Ebenfalls wird geprüft, ob sämtliche mögliche Abzüge für die Klientinnen und Klienten in der Steuererklärung getätigt wurden. Das Revisionsergebnis wird in einer Verfügung festgehalten. Diese Verfügung wird in der Regel der betroffenen Person sowie der Beistandsperson zugestellt.

Private Beistandspersonen

Auch in diesem Jahr fand die alljährliche Weiterbildungsveranstaltung für sämtliche privaten Beistandspersonen statt. Rund 50 Personen folgten der Einladung. Durch den Nachmittag führten zwei Fachfrauen der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St. Gallen und erläuterten allgemeine Themen der Ergänzungsleistungen. Auch gaben sie Einblick in Spezialthemen wie Vermögensverzicht, Auswirkungen von Erbschaften auf die Ergänzungsleistungen sowie Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Der Nachmittag wurde rege für verschiedene Fragen seitens der teilnehmenden Beistandspersonen genutzt. Die Präsentation der SVA St. Gallen ist auf der Homepage der KESB Rheintal einsehbar.

Die im Kalenderjahr 2023 erfolgten Grundlagenkurse für private Beistandspersonen wurden auch in diesem Jahr geführt. Im Rahmen eines solchen Kurses werden einer neu ernannten Beistandsperson verschiedene Arbeitsmaterialien und Hilfsmittel übergeben. Ebenfalls können schon erste Schwerpunkte in der Mandatsführung besprochen werden. Diese Gespräche werden mit jeder Beistandsperson einzeln geführt.

Nach wie vor ist die KESB Rheintal auf der Suche nach Privatpersonen, die eine Beistandschaft im Erwachsenenschutz als soziales Engagement führen möchten. Interessierte Personen finden diesbezüglich weitere Informationen in Form eines Merkblatts auf der Homepage der KESB Rheintal.

Personelles

Per 31. Dezember 2024 waren bei der KESB Rheintal 24 Personen beschäftigt, die Mehrheit davon im Teilzeitpensum und mit der Möglichkeit, teilweise im Homeoffice zu arbeiten.

Während des Jahres konnte vier Mitarbeiterinnen zum fünfjährigen und bereits zum zehnjährigen Dienstjubiläum gratuliert werden:

- **Jessica Heeb**, Mitarbeiterin Fachdienst Revisorat und PriMa-Verantwortliche, Eintritt per 1. Juli 2014
- **Suzana Todosijevic**, Leiterin Fachdienst Administration und HR-Verantwortliche, Eintritt per 1. Dezember 2014
- **Sonja Baumer**, Mitarbeiterin Fachdienst Recht, Eintritt per 1. März 2019
- **Fabiola Huser**, Behördenmitglied Kinderschutz, Eintritt per 12. August 2019

Im Verlauf des Jahres haben sich drei Fachpersonen dem Team der KESB Rheintal angeschlossen:

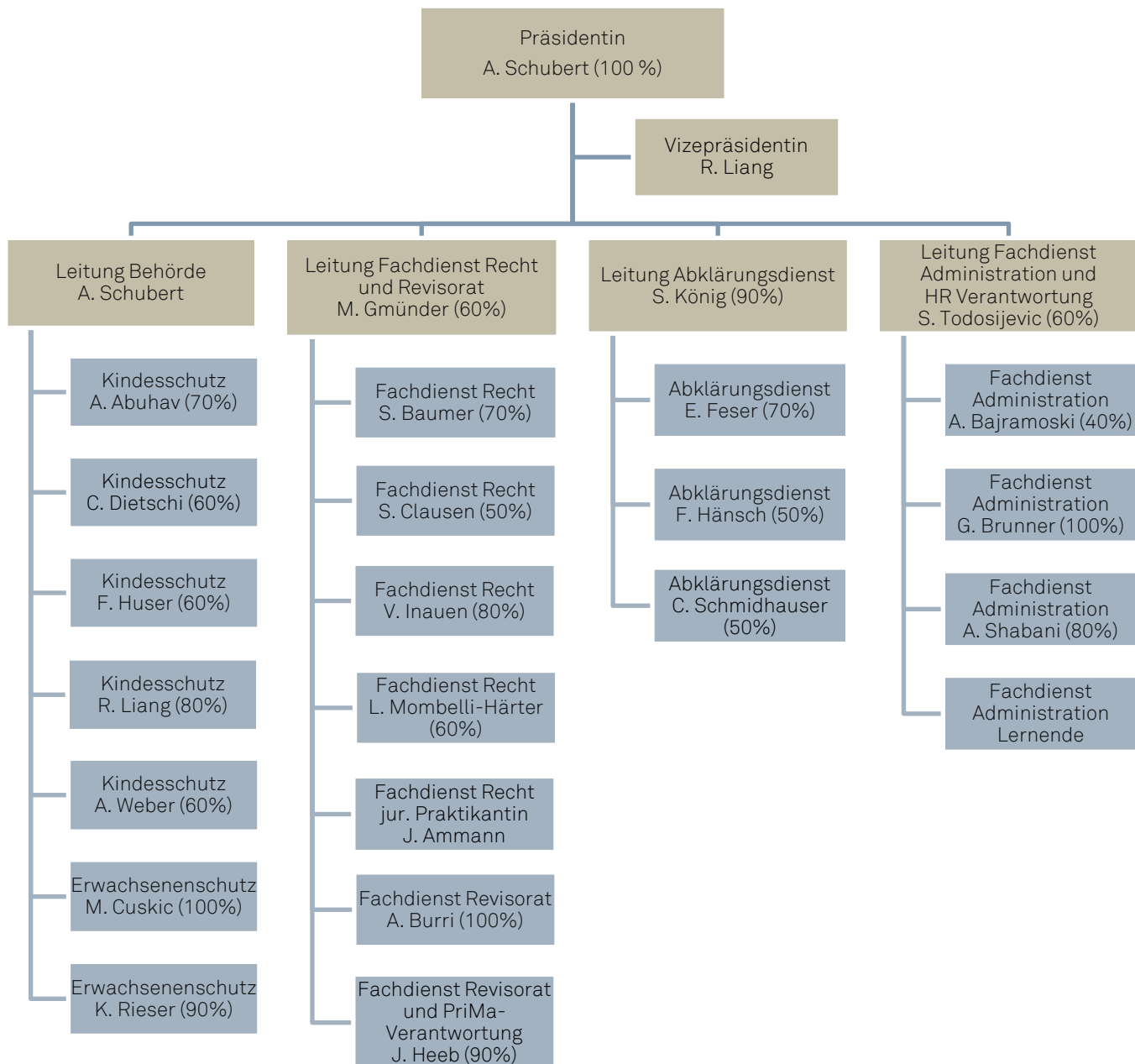
- **Alma Weber**, Behördenmitglied Kinderschutz
- **Alexandra Schubert**, Präsidentin KESB Rheintal
- **Linda Mombelli-Härter**, Mitarbeiterin Fachdienst Recht

Zwei Personen haben während des Jahres eine neue berufliche Herausforderung angetreten:

- **Samira Hofmann**, Behördenmitglied Kinderschutz
- **Simona Schawalder**, Leiterin Fachdienst Recht und Revisorat und Vizepräsidentin

Zudem durften wir unsere langjährige Präsidentin, **Judith Schneider**, in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Judith Schneider war seit 1. April 2017 bei der KESB Rheintal tätig und übernahm am 1. Dezember 2017 das Präsidium der KESB Rheintal.

Organigramm per 31. Dezember 2024



Dank

Ich durfte im Juni 2024 das Präsidium der KESB Rheintal übernehmen. Nach 30 Jahren im Bildungsbereich, zuerst in unterschiedlichen Funktionen in verschiedenen Schulformen und -stufen tätig, danach während 20 Jahren in einer kantonalen Verwaltung in der Leitung eines multiprofessionell zusammengesetzten Teams, war der Wechsel in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein grosser Schritt. Ein Schritt, den ich keine Sekunde bereut habe.

Am 1. Juni 2024 ist Judith Schneider in Pension gegangen und geniesst diesen neuen Lebensabschnitt. Gemeinsam mit dem Team hat sie in den vergangenen sechseinhalb Jahren als Präsidentin der KESB Rheintal Ausserordentliches geleistet. Ich danke Judith Schneider für die bestmögliche Einarbeitung und schätze die umfassenden Grundlagen, die sie geschaffen hat und auf denen die hohe Qualität der Arbeit der KESB Rheintal aufbaut, enorm.

Am 1. Mai 2024 übernahm Rahel Liang das Vizepräsidium der KESB Rheintal. Rahel Liang ist seit achteinhalb Jahren in der KESB im Kindesschutz tätig. Ich gratuliere Rahel Liang zur Wahl zur Vizepräsidentin und freue mich sehr über die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Ganz besonders danke ich dem gesamten Team der KESB Rheintal für die positive Aufnahme, die hohe Akzeptanz und insbesondere für die hochprofessionelle und -engagierte Arbeit im jeweiligen Aufgabenbereich der einzelnen Mitarbeitenden sowie des Teams als Ganzes. Jeder und jedem Einzelnen gebührt höchste Anerkennung.

Mein Dank geht an die beiden Berufsbeistandschaften und sämtliche Nahtstellenpartnerinnen und -partner, ohne die eine erfolgreiche und wirksame Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Kindern und Erwachsenen nicht möglich wäre.

Ebenso bedanke ich mich beim Geschäftsausschuss und beim Beirat für die wohlwollende Zusammenarbeit und Unterstützung.

Ich freue mich auf die weitere gute interne und externe Zusammenarbeit.

Alexandra Schubert, Präsidentin
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rheintal

Rathausplatz 2
9450 Altstätten

Tel. 071 757 72 80
rheintal@kesb.sg.ch
www.kesb.sg.ch

Januar 2025